

Satzung der Bürgerinitiative Netzwerk Trinkwasser (BINT)

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Netzwerk Trinkwasser e.V.“ (kurz BINT e.V.) Der Verein hat seinen Sitz in 84503 Altötting, Bahnhofstraße 48.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Wasser ist ein hohes Gut, mit dem wir verantwortlich umgehen müssen. Das sind wir nicht nur uns, sondern insbesondere den nachfolgenden Generationen schuldig. Die Versorgung mit gutem, sauberem Trinkwasser ist vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Umweltgifte und Überdüngung belasten den Boden und damit auch das Grundwasser.

(2) Zweck und Ziel des Vereins „Bürgerinitiative Netzwerk Trinkwasser e.V.“ ist die Sensibilisierung der Menschen in der Region Altötting für die Wichtigkeit einer guten Versorgung mit sauberem, unbelastetem Trinkwasser. Dies gelingt am besten durch die Vernetzung aller Beteiligten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 AO Nr. 3,8 und 16):

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

(4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks leistet der Verein insbesondere Informations- und Bildungsarbeit gegenüber den Menschen in der Region Altötting unter anderem durch: Vorträge, Informationsstände, öffentliche Diskussionsrunden, Pressearbeit, Exkursionen und Expertengespräche.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5 Mitgliedsbeitrag

(1) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Das sind:
ein/e Vorsitzende(r); zwei Stellvertreter(innen); ein/e Schriftführer/in;
ein/e Kassierer/in;

Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Kandidatur für ein Vorstandsamt ist ab einem Alter von 18 Jahren möglich.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder wenn die Einberufung vom zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder sind ab einem Alter von 16 Jahren stimmberechtigt.
- (3) Die Abstimmung ist per Akklamation möglich, sie erfolgt jedoch schriftlich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom /von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung mittels Anzeige in der Lokalzeitung (Alt-Neuöttinger Anzeiger) einberufen.
- (2) Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§9 Kassenwesen

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/in geführt.
- (2) Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Personen, welche nicht dem Vorstand angehören. Die beiden Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Jährlich ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§11 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§12 Auflösung

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz Kreisgruppe Altötting, welcher das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.